

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	13.02.2012

### **Medienberichterstattung über Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung der Grundsteuer**

In der Mitteilung 0128/2012 zeigt die Verwaltung den derzeitigen Stand der Reform der Grundsteuer auf. Zum Jahresende 2011 hatten die Medien verstärkt über die Reformdiskussion berichtet.

In der ZDF-Sendung „WISO“ vom 19.12.2011 erfolgte zu diesem Thema ebenfalls ein Bericht. In diesem wurde zugleich auf ein neues, beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren hingewiesen. Darüber hinaus wurde den Haus- und Wohnungseigentümern nahegelegt, bei den Gemeinden und Finanzämtern gegen die Grundsteuerbescheide „Widerspruch / Einspruch“ einzulegen. Wörtlich hieß es zunächst in dem der Sendung nachfolgenden Internetauftritt:

„Wer gegen seinen Grundsteuerbescheid Einspruch einlegen will, muss sich sowohl an die Kommune wenden, die den Grundsteuerbescheid verschickt als auch an das Finanzamt, in dessen Zuständigkeit Haus oder Grundstück liegen. Dort sollten Hausbesitzer den Grundlagenbescheid angreifen, der ja mit dem verfassungsrechtlich beanstandeten Einheitswert berechnet wurde.“

Mittlerweile ist der Internetauftritt dahingehend korrigiert, dass nur ein Antrag auf Aufhebung des Einheitswertes beim örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen ist.

Insbesondere aufgrund dieses Berichts sind seit dem 20. Dezember 2011 rund 1.200 „Widersprüche“, Aufhebungsanträge u. ä. Schreiben eingegangen. Diese unterteilen sich derzeit in vier verschiedene Fallkonstellationen.

1. Steuerpflichtige beantragen ausschließlich die Aufhebung des Einheitswertbescheides der Finanzverwaltung. In diesen Fällen erfolgt eine Abgabe an das örtlich zuständige Finanzamt.
2. Grundsteuerbescheide haben Bestandskraft erlangt und die Steuerpflichtigen legen „Widerspruch / Einspruch“ wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der Grundsteuererhebung ein.
3. Grundsteuerbescheide haben Bestandskraft erlangt und die Steuerpflichtigen beantragen die Aufhebung ihres Grundsteuerbescheides wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der Grundsteuererhebung.
4. Steuerpflichtige wenden sich gegen zukünftige Grundsteuerbescheide wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der Grundsteuererhebung.

Sämtliche Schreiben werden vom Kassen- und Steueramt beantwortet.

Es bleibt abzuwarten, ob es weitere „Widersprüche“, Aufhebungsanträge nach dem Versand der Steuerbescheide für das Jahr 2012 geben wird.

Bezüglich der fehlerhaften Darstellung in der Sendung WISO hat die Verwaltung von einem eigenen Vortrag an das ZDF abgesehen angesichts des Schreibens des Stadtkämmerers der Landeshauptstadt München, das ich Ihnen zur Kenntnis beifüge.

gez. Klug